

**INNENMINISTERIUM  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 21.05.2012  
Name Marc Puder / Stephan Jaud  
Durchwahl 0711 231-3524 / -3520  
Aktenzeichen 5-0144.5/86  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich  
Staatsministerium

Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u.a. CDU

- EU-Bürokratieabbau
- Drucksache 15/1591

Ihr Schreiben vom 30. April 2012

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Innenministerium nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium, dem Kultusministerium, dem Umweltministerium, dem Sozialministerium und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

- 1. inwiefern ihr bekannt ist, in welcher Höhe Verwaltungs- bzw. Bürokratielasten mit Ursprung im EU-Recht die Unternehmen und Bürger in Baden-Württemberg jährlich belasten;*

**Zu 1.:**

Die deutsche Wirtschaft musste 2006 Bürokratiekosten aus Informationspflichten von insgesamt 49,3 Milliarden Euro tragen. Dies ergab eine Bestandsmessung aller Informationspflichten aus nationalen Gesetzen und Verordnungen einschließlich des natio-

national umgesetzten EU- und internationalen Rechts. Davon beruhten 25,7 Milliarden Euro auf EU- und internationalem Recht. Durch Rechtsänderungen und Verfahrensvereinfachungen wurden diese Bürokratiekosten nach Angaben des Bundes bis Ende 2011 um 22 Prozent (rund 10,9 Milliarden Euro) gesenkt. Im Bereich des national umgesetzten EU- und internationalen Rechts gingen die Bürokratiekosten aus Informationspflichten demnach um 18 Prozent (rund 4,6 Milliarden Euro) zurück.

Länderspezifische Werte wurden jeweils nicht ermittelt. Analysen in einigen Ländern haben jedoch gezeigt, dass die Bürokratielasten der Wirtschaft zu weit mehr als 95 Prozent auf Bundes-, EU- und internationalem Recht beruhen.

Seit Anfang 2009 wendet der Bund das Verfahren zur Schätzung der Bürokratiebelastung von neuen Regelungsvorhaben auch für Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger an. Die Bundesministerien stellen die Bürokratiebelastung jeweils im Vorblatt des Gesetzentwurfs dar. Im Unterschied zur Wirtschaft wird die Bürokratiebelastung von Bürgerinnen und Bürgern nicht in Kosten, sondern ausschließlich in Zeitanteilen dargestellt. Alle Fachbereiche einbeziehende, zusammenfassende Werte wie bei den Bürokratielasten der Wirtschaft liegen hier ebenso wenig vor wie Daten zu deren Verteilung auf EU- und internationales Recht, auf Bundesrecht und auf Landesrecht.

- 2. wie sie die Vorschläge der von Edmund Stoiber geleiteten Expertengruppe für EU-Bürokratieabbau bewertet;*
- 3. ob sie der Schlussfolgerung der Expertengruppe für EU-Bürokratieabbau zustimmt, dass rund ein Drittel der Verwaltungslasten mit Ursprung im EU-Recht auf ineffiziente nationale, regionale und lokale Umsetzungsmaßnahmen zurückzuführen sind und ob sie diesbezüglich eine Einschätzung der Situation im Land geben kann;*

**Zu 2. und 3.:**

Am 21. Februar 2012 hat die „Hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten“ („Stoiber-Gruppe“) ihren Bericht „Was Europa besser machen kann – Bewährte Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungslasten“ vom 15. November 2011 vorgelegt. Sie erfüllte damit einen Auftrag der EU-Kommission.

Ziel des Berichts ist die Darstellung bewährter Maßnahmen aus den Mitgliedstaaten, die als Vorbild für die bürokratiearme Umsetzung von EU-Recht dienen können. Sein Hintergrund ist der seit Mitte 2010 verfolgte Ansatz der EU-Kommission, verstärkt die Umsetzung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten in den Blickpunkt zu nehmen und darauf achten, dass die Mitgliedstaaten die europäischen Vorschriften auf verständliche Weise in nationales Recht umsetzen.

Die Expertengruppe kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass knapp ein Drittel der von EU-Recht verursachten Bürokratiekosten auf „ineffiziente Verwaltungsstrukturen“ in den Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, lediglich 4 Prozent auf das sogenannte „gold-plating“; darunter werden zum Beispiel Bestimmungen im Rahmen der nationalen Umsetzung von EU-Recht verstanden, die über das EU-Recht hinausgehen. Sie stützt sich dabei auf die Ergebnisse einer Studie für die EU-Kommission aus dem Jahr 2010.

Wesentlicher Inhalt des Berichts sind Beispiele, welche die Stoiber-Gruppe bis Anfang 2011 von den Staats- und Regierungschefs, den EU-Institutionen (vor allem von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen), lokalen Verwaltungen und Verbänden erbeten hatte. Auch Baden-Württemberg hat sich mit verschiedenen Beispielen am Konsultationsprozess beteiligt. Erfreulicherweise wurden zwei Beispiele aus dem Land aus den Bereichen des öffentlichen Vergabewesens und der Qualitätssicherung für landwirtschaftliche Betriebe als vorbildliche Praktiken der EU-Mitgliedstaaten im Bericht ausdrücklich gewürdigt.

Der Bericht ist zu begrüßen. Die Empfehlungen des Berichts reichen von einem regelmäßigen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten zu bewährten Maßnahmen über Anregungen für die Programme zur besseren Rechtsetzung auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten bis hin zu speziellen Vorschlägen wie einer stärkeren Nutzung von E-Government-Lösungen, risikobasierten Ansätzen oder guten Anleitungen und Erläuterungen für die Befolgung rechtlicher Vorgaben. Zu den Empfehlungen zählt auch, bei der Rechtsetzung ein besonderes Augenmerk auf KMU und Kleinunternehmen zu richten.

Viele Empfehlungen des Stoiber-Berichts werden in Baden-Württemberg bereits erfolgreich praktiziert, beispielsweise die Information potenzieller Antragsteller über Änderungen im EU-Recht und Änderungen seiner Auslegung durch Internetangebote, In-

formationsveranstaltungen und Beratungsgespräche, der länderübergreifende Austausch bewährter Umsetzungspraktiken, die Nutzung risikobasierter Ansätze bei der Umsetzung von EU-Förderprogrammen, hier allerdings in den teilweise engen Grenzen, die die EU-Kommission im Blick auf Anlastungsrisiken setzt, die Reduzierung des Aufwands bei Antragstellern und Bewilligungsstellen durch Prozessoptimierung, die Nutzung integrierter E-Government-Lösungen, etwa beim Gemeinsamen Antrag im Bereich der EU-Flächenbeihilfen, und die besondere Berücksichtigung von Anliegen der KMU im Gesetzgebungsverfahren. Andere Empfehlungen werden zum Anlass genommen, die im Land praktizierten Grundsätze zur besseren Rechtsetzung angemessen weiterzuentwickeln.

Zur Umsetzung von EU-Recht im Land wird im Übrigen auf die Stellungnahme des Staatsministeriums zum Antrag der Abg. Theurer u. a. FDP/DVP „Umsetzung von Europäischen Richtlinien und Verordnungen“, Drucksache 14/3924, vom 31. März 2009 verwiesen. An der Situation hat sich insoweit nichts geändert.

4. *durch welche konkreten Maßnahmen sie die Umsetzung von EU-Rechtsakten auf Landesebene effizienter gestalten möchte und mit welchen Auswirkungen diese für Wirtschaft und Verwaltung gegebenenfalls verbunden sein werden;*

**Zu 4.:**

EU-Recht wird in Deutschland überwiegend durch Bundesrecht umgesetzt. Das Land nutzt seine Mitwirkungsrechte im Bundesrat vor allem, um eine konsequente 1:1-Umsetzung einzufordern. Wann immer Regelungsentwürfe der EU-Kommission das Subsidiaritätsprinzip tangieren, wird dies im Bundesratsverfahren thematisiert.

Die frühzeitige Präsenz des Landes bei den auf EU-Ebene verantwortlichen Akteuren hat sich bereits in der Vergangenheit als wirkungsvoll erwiesen. Im Stadium erster Überlegungen der EU-Kommission kann das Land sowohl auf politischer als auch auf fachlicher Ebene mögliche negative Auswirkungen von EU-Regelungen etwa auf die Effizienz von Verwaltungsverfahren und auf Bürokratielasten für die Wirtschaft wie für Bürgerinnen und Bürger platzieren und entsprechenden Einfluss nehmen.

Das Land wird diese Praxis fortsetzen. So bemüht sich das Finanz- und Wirtschaftsministerium, im Rahmen der Novellierung des europäischen Vergaberechts auf einen Richtlinienentwurf hinzuwirken, der der Kritik von Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern, die bisherigen Regelungen seien kompliziert, wenig flexibel, bürokratisch, ineffizient und intransparent, wirksam begegnet. Das Umweltministerium hat mit Hilfe eines Planspiels die Folgen der EU-Richtlinie über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) bewertet und die Ergebnisse in Gesprächen und in Briefwechseln mit der EU-Kommission, mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments und in die Stellungnahmen im Bundesrat mit Erfolg eingebracht. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz setzt sich bei der EU-Kommission unvermindert dafür ein, im Bereich von Förderprogrammen und Strukturfonds Bagatellgrenzen einzuführen, um einfachere und effizientere Verfahren zu erreichen.

Nach der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) ist für alle Regelungsvorhaben des Landes eine Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen, es sei denn, dass erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind (Nr. 4.3). Zu den elf Zielen nachhaltiger Entwicklung gehören u. a. die Betrachtung der Zielbereiche „Arbeit und Beschäftigung“, „Wirtschaft und Konsum“ und „Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung“. Die Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung, auch hinsichtlich des Umsetzungsaufwands bei allen an den Verfahren Beteiligten, sind – soweit Gesetze tangiert sind – in den Gesetzentwürfen der Landesregierung darzustellen. Der Gestaltung der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung sind keine Grenzen gesetzt. Die Beispiele aus der Praxis reichen von Expertengesprächen und -workshops über verschiedene Formen der Bürgerbeteiligung bis hin zu Planspielen wie im oben angesprochenen Beispiel des Umweltministeriums.

Die VwV Regelungen verlangt auch, dass durch die Regelungen einfache, wirtschaftliche, zügige und transparente Verwaltungsverfahren zu gewährleisten und die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen sind (Nr. 4.2.6). Im Rahmen der verfügbaren Mittel entwickelt das Land darauf aufsetzend seine bestehenden E-Government-Anwendungen kontinuierlich weiter und erweitert das Angebot an elektronischen Verfahren. So strebt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine flächendeckende Umsetzung der elektronischen Antragstel-

lung und Verarbeitung von Förderanträgen im Bereich des Gemeinsamen Antrags an. Die Länder haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gebeten, eine elektronische Lösung für die jährliche Statistik über vergebene Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte entwickeln zu lassen, die die aufwändige Erhebung durch die öffentlichen Auftraggeber überflüssig werden ließe.

Die elektronischen Informationsangebote des Landes haben einen hohen Reifegrad erreicht. So steht allen Landwirten in Baden-Württemberg mit GQSBW, der im Bericht der Expertengruppe herausgehobenen „Gesamtbetrieblichen Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-Württemberg“, ein umfassendes Instrument zur Eigenkontrolle und Dokumentation der betrieblichen Abläufe zur Verfügung. Die Betriebe können damit verhältnismäßig einfach feststellen, ob die betrieblichen Verhältnisse den rechtlichen Anforderungen entsprechen und ob alle erforderlichen Dokumente vorhanden sind. GQSBW wird kontinuierlich gepflegt und inhaltlich bedarfsgerecht erweitert. Dies gilt beispielsweise auch für das ressortübergreifende Erschließungsportal „service-bw“, das Grundinformationen etwa zur Gründung und Führung von Unternehmen, zur Rolle als Arbeitgeber, zur Tätigkeit als Freiberufler und zu Ausschreibungen der öffentlichen Hand bietet und für den Fall spezifischeren Informationsbedarfs Verknüpfungen zu einschlägigen Fachportalen bereithält.

5. *ob sie gedenkt, das von der Expertengruppe für EU-Bürokratieabbau angeregte Thema „gold-plating“ einer genauen Analyse zu unterziehen und gegebenenfalls auf Landesebene bei der Umsetzung von EU-Rechtsakten eine Begründungspflicht für über das EU-Mindestmaß hinausgehende Verwaltungsanforderungen einzuführen;*

**Zu 5.:**

Richtlinien nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV sind für die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, Form und Mittel der Umsetzung bleiben jedoch den innerstaatlichen Stellen überlassen. Das ist bei der Beurteilung, ob durch die Umsetzung von EU-Rechtsakten zusätzliche unnötige Verwaltungslasten entstehen, zu berücksichtigen.

Sinn und Zweck von Richtlinien ist es gerade, den Mitgliedstaaten eine eigenständige Umsetzung von EU-Vorgaben ins nationale Recht zu erlauben, die die nationale Gesetzgebung sinnvoll ergänzt, aber nicht verdrängt oder ersetzt. Die Art und Weise der Umsetzung kann nur von den Mitgliedstaaten beurteilt werden, die den Kontext des jeweiligen Rechtsgebietes auch im Hinblick auf bereits bestehende nationale Rechtsakte am besten kennen. Ferner ist der Abbau von Verwaltungslasten auf nationaler Ebene ausschließliche Aufgabe der Mitgliedstaaten, selbst wenn die Lasten im Zusammenhang mit EU-Rechtsvorschriften stehen und auf Entscheidungen der Mitgliedstaaten beruhen, über das vom Gemeinschaftsrecht vorgegebene Mindestmaß hinauszugehen. Dieses gemeinsame Verständnis aller Europaminister der Länder wurde mit einem einstimmigen Beschluss im Oktober 2010 zum Ausdruck gebracht.

Dies vorausgestellt lässt sich festhalten, dass die Landesregierung und die Ministerien grundsätzlich kein „gold-plating“ betreiben. Sofern in Einzelfällen Anforderungen über das EU-Mindestmaß hinausgehen, sind diese im Rahmen der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung zu begründen. Darüber hinaus sind seit Jahren in jeder Kabinettsvorlage die finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens auf den Landeshaushalt einschließlich der dafür erforderlichen Personal- und Sachmittel darzustellen.

Die Ministerien setzen sich seit Jahren in Gesprächen mit Vertretern des EU-Parlaments, der EU-Kommission und des EU-Rechnungshofes für sachgerechte und einfache rechtliche Vorgaben, für verringerte Kontrollquoten sowie angemessene Bagatell- und Toleranzgrenzen ein. Die Faktoren Bürokratieaufwand und Verfahrenskomplexität werden bei der Gestaltung und Umsetzung einer jeden Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen auf EU- und nationaler Ebene besonders beachtet. Eine vollständige Bürokratieentlastung der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger wird allerdings nicht möglich sein, da in die Gesamtabwägung auch das Gebot der sachgerechten Verwendung von Steuermitteln einzubeziehen ist.

6. *inwieweit sie bei der Überwachung der Einhaltung von EU-Rechtsakten bzw. der Verwendung von EU-Programmen Möglichkeiten sieht, in Zukunft verstärkt auf Risiko-basierte Ansätze zurückzugreifen, um dadurch Verwaltungslasten zu verringern;*

**Zu 6.:**

Risikobasierte Ansätze sind teilweise schon seit Jahren in die Praxis eingezogen; bei EU-Berichtspflichten scheidet ein risikobasierter Ansatz allerdings aus. Die Umweltverwaltung wendet den risikobasierten Ansatz dort an, wo sie die Einhaltung von EU-Rechtsvorschriften überwacht. Überwachungen durch Stichproben nimmt etwa die Gewerbeaufsicht dort vor, wo immer dies rechtlich möglich ist. Sie verstärkt die Überwachung von Betrieben mit Vorkommnissen oder Verdachtsmomenten. Die Jahresplanungen der Überwachungsbehörden enthalten Schwerpunktaktionen, um turnusmäßig wechselnd die Einhaltung unterschiedlicher Vorschriften zu überprüfen. Deregulierend für Verwaltung und Wirtschaft wirken Eigenkontrollen, beispielsweise im Bereich der Abwassereinleitung oder bei Betrieben, die sich nach dem EU-Umweltmanagementsystem EMAS zertifizieren lassen. In beiden Beispielen müssen sich die Akteure nach in Rechtsverordnungen festgelegten Reglements richten.

Auch in den Förder- und Ausgleichsverfahren im landwirtschaftlichen Bereich folgen die Vor-Ort-Kontrollen einem risikobezogenen Ansatz. Dieser ist in den einschlägigen EU-Regelungen seit Jahren festgeschrieben. Die EU-Kommission hat weitergehende Vorschläge, etwa zur Reduzierung der Kontrollquoten bei mehrjährig niedriger Fehler-rate oder bei der Anwendung einschlägiger Beratungssysteme, trotz wiederholter Vorstöße bisher nicht aufgegriffen.

7. *welche EU-Vorschriften sie aus ihrer Sicht als überflüssig erachtet und welche zusätzliche Wirtschaftsleistung in Baden-Württemberg, Deutschland und der Europäischen Union durch die Streichung dieser EU-Vorschriften generiert werden könnte;*

**Zu 7.:**

EU-Vorschriften sind u. a. dann überflüssig, wenn es nicht gelingt, beim EU-Parlament und bei der EU-Kommission das Subsidiaritätsprinzip wirksam einzufordern. Hauptzielrichtung der Aktivitäten von Bund und Ländern muss neben der Subsidiaritätskritik unverändert die Bürokratieentlastung durch Rechts- und Verfahrensvereinfachung bleiben.

Das Finanz- und Wirtschaftsministerium schlägt vor allem den Verzicht auf eine weitergehende Normierung der Vergabe von Konzessionen auf europäischer Ebene vor.



Die Vergabe von Konzessionen ist einerseits hinreichend im Gemeinschaftsrecht geregelt (Baukonzessionen), andererseits durch das bestehende Primärrecht der EU, insbesondere die aus den Grundfreiheiten abzuleitenden Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz, sowie die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinreichend rechtssicher bestimmt (Dienstleistungskonzessionen). Es besteht daher keine Notwendigkeit weiterer Regelungen im Bereich der Konzessionen, die zu erhöhten bürokratischen Belastungen für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen führen sowie deren bewährte organisatorische Handlungsspielräume einengen würde. Der Richtlinienvorschlag enthält ein starres, bis ins Einzelne gehendes Regelwerk, das diesen Anforderungen nicht gerecht wird und zudem weit über das hinausgeht, was bisher für Konzessionen geregelt ist. Welche zusätzliche Wirtschaftsleistung in Baden-Württemberg, Deutschland und der Europäischen Union durch den Verzicht auf diese EU-Vorschrift generiert werden könnte, ist nicht abschätzbar.

Im Rahmen der von der EU-Kommission geplanten Änderungen zur Modernisierung des Zollkodex ist u. a. der Wegfall der mündlichen Zollanmeldung für gewerbliche Ein- und Ausfuhren bis zu einem Warenwert von 1.000 Euro vorgesehen. Der Bundesrat bittet mit seinem Beschluss vom 11. Mai 2012 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) - COM (2012) 64 final - die Bundesregierung bei weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die mündliche Zollanmeldung bestehen bleibt. Bei Ein- und Ausfuhren unter einer Wertschwelle von 1.000 Euro genügt bislang eine mündliche Zollanmeldung. Ein Wegfall dieser Vereinfachung würde zu erheblichen administrativen und finanziellen Mehrbelastungen für KMU führen. Darauf hat auch das EU-Parlament in seiner Entschließung vom 1. Dezember 2011 zur Modernisierung des Zollverfahrens hingewiesen. Nach Erhebungen der IHK Region Stuttgart würde die baden-württembergische Wirtschaft mit Mehrkosten von rund 16,3 Mio. Euro pro Jahr belastet.

Ebenfalls plant die EU-Kommission, dass die bewährte bisherige Regelung, wonach die letzte wesentliche Be- und Verarbeitung einer Ware ihren Ursprung begründet, durch zahllose produktspezifische Ursprungsregelungen (sogenannte Listenregelungen) abgelöst werden soll. Unabhängig von der Problematik, dass für den Export die Empfängerländer regeln, wann eine ausländische Ware einen ausländischen Ur-

sprung hat (Stichwort „Made in Germany“), vervielfachen sich damit die (Bürokratie-) Kosten für die Ursprungsermittlung.

Nach Auskunft des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat der Bund der EU-Kommission unter Beteiligung der Länder 64 auf Vereinfachung zielende Änderungen zu den Legislativvorschlägen der EU-Kommission für die Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2014 vorgeschlagen. Beispielsweise wird der Vorschlag der Kommission zur Begrenzung der Direktzahlungen auf „aktive Landwirte“ abgelehnt. Dessen Umsetzung würde sehr hohe Bürokratiekosten vor allem dann verursachen, wenn die Abgrenzung über die Ermittlung der Gesamteinkünfte des Antragstellers erfolgen sollte.

Besondere Entlastungen wären möglich, wenn die Mitgliedstaaten, aber auch die Prüfdienste der Kommission bei allen Fonds mehr und großzügigere Bagatellregelungen und Toleranzmargen im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle erhalten würden. Die Verringerung der Berichtspflichten beispielsweise im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) könnte spürbare Bürokratieentlastungen bewirken. Auch der Verzicht auf EU-Förderfähigkeitsregelungen sowie die Rückkehr zu nationalen Kontrollvorgaben einschließlich nicht addierter Bagatellgrenzen würden Wirtschaft und Verwaltung deutlich entlasten.

Besonders aus dem Blickwinkel des Umweltministeriums wirken EU-Vorgaben hingegen zumindest im Umweltbereich nicht als Hemmschuh, sondern als Innovationstreiber. Gerade in Baden-Württemberg führen Forschung und Entwicklung im Bereich Umwelttechnik zu einer erheblichen Wertschöpfung. Es sind bereits viele neue Arbeitsplätze entstanden; Wirtschaftsprognosen bestätigen eine weiter steigende Tendenz. EU-Vorgaben, die aus Klimaschutzgründen zum Beispiel den Einsatz erneuerbarer Energien oder Grenzwerte für den Energieverbrauch von Gebäuden oder Fahrzeugen vorgeben, erzeugen Nachfrage beim produzierenden und ausführenden Gewerbe. EU-Bestimmungen zum Bereich Effizienz forcieren die Entwicklung und den Einsatz moderner Technik, die sich ressourcenschonend und damit für Betriebe auch kostendämpfend auswirkt. EU-Vorgaben führen aufgrund der technologischen Spitzenstellung Baden-Württembergs zu einem Wettbewerbsvorteil der Unternehmen des

Landes. Hiesige Erzeugnisse sind EU-weit vermarktbar, da Hersteller in allen Ländern der Union den EU-Standards genügen müssen.

*8. ob sie gedenkt, wieder einen Beauftragten für Bürokratieabbau zu installieren, der unter anderem zur Umsetzung der Vorschläge der Expertengruppe für EU-Bürokratieabbau beitragen könnte.*

**Zu 8.:**

Es ist in erster Linie Aufgabe der Ministerien, in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für Regelungen und Verfahren zu sorgen, die die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen aller Ebenen möglichst wenig belasten. Dazu gehört auch, die Akteure in Politik und Verwaltung in allen Phasen der Entstehung oder Änderung von Regelungen für die angesichts der Ressourcensituation zunehmende Notwendigkeit zu sensibilisieren, den mit den Regelungen und Verfahren verbundenen Aufwand kritisch zu hinterfragen und abzuwägen.

Das Innenministerium koordiniert im Rahmen seiner Zuständigkeit für Fragen der Verwaltungsreform ressortübergreifend den Bürokratieabbau. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Innenministeriums zur Kleinen Anfrage des Abg. Karl Rombach CDU „Entbürokratisierung“, Drucksache 15/933, verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reinhold Gall MdL  
Innenminister